

Wohnsitzauflage

Je nach aktuellem Aufenthaltsrecht, abhängig von jedem Einzelfall kann ein Ausländer einer Wohnsitzauflage bzw. Wohnsitzverpflichtungen für eine kreisfreie Stadt bzw. einen Landkreis (hier Rheingau-Taunus-Kreis) oder einem Bundesland (hier Hessen) unterliegen.

Durch diese Auflage bzw. Verpflichtung, die in der Regel auf dem jeweiligen Dokument des Aufenthaltsrechts ersichtlich ist, ist der Wohnsitz zwingend in der benannten Gebietskörperschaft zu nehmen. In diesem Fall bedarf ein Wegzug der Erlaubnis der Ausländerbehörde, sofern sich die Auflage bzw. Verpflichtung nicht vorher durch Zeitablauf aufhebt.

Auch eine „räumliche Beschränkung“ als Auflage in einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kann den Aufenthaltsort eines Ausländers einschränken, so dass in diesem Fall der bloße Aufenthalt lediglich in der angegebenen Gebietskörperschaft erlaubt ist. Anfragen zu diesem Thema sind einzelfallbezogen.

(Info Ausländerbehörde Stand Juli 2019)